

Absicherung von BU-Risiken in der Versorgungsschicht 1



Für die Absicherung des Berufsunfähigkeitsrisikos stehen Kunden alle drei Versorgungsschichten offen. Mit dem Alterseinkünftegesetz hatte der Gesetzgeber die private Basisrentenversicherung eingeführt.

Die Beiträge zu einer privaten Basisrentenversicherung können dabei anteilig und ab dem Jahr 2025 in vollem Umfang als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG geltend gemacht werden.

Steuerliche Förderung der Absicherung der Arbeitskraft

Der Gesetzgeber hatte mit dem Alterseinkünftegesetz zum 1. Januar 2005 die steuerliche Förderung der privaten Altersversorgung und – sofern im Rahmen einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung abgesichert – auch der Absicherung der Arbeitskraft eingeführt. Im Veranlagungszeitraum 2020 können 90 Prozent der Beiträge zu einer privaten Basisrentenversicherung als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

In den Folgejahren steigt der als Sonderausgaben abzugsfähige Beitragsanteil um 2 Prozent per annum bis zum Jahr 2025 an. Im Rahmen der Vorsorgeberatung muss beachtet werden, dass auch Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, an berufsständische Versorgungswerke, die Künstlersozialkasse oder auch zur Alterssicherung der Landwirte und knappschaftlichen Versorgung im Rahmen des Sonderausgabenabzugs berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass der Sonderausgabenabzug mit einem Höchstbetrag gedeckelt wird.

Dieser berechnet sich mit dem Höchstbeitrag (West) zur knappschaftlichen Rentenversicherung (101.400 Euro x 24,7 Prozent). Im Veranlagungszeitraum 2020 können Ledige daher maximal 25.046 Euro und Ehepartner maximal 50.092 Euro insgesamt an Beitragsaufwendungen als Sonderausgaben geltend machen.

Hinweis: Ungeachtet der Beitragsaufwendungen zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zur privaten Basisrentenversicherung kann der Steuerpflichtige auch den Sonderausgabenabzug für Beiträge zu seiner gesetzlichen oder privaten Krankheitskostenversicherung sowie für Beiträge zur sozialen oder privaten Pflegepflichtversicherung nutzen. Der Gesetzgeber hat hierfür keine Höchstbeträge normiert. Jedoch können bei den Beitragsaufwendungen zu einer gesetzlichen oder privaten Krankheitskostenversicherung nur die Beitragsanteile geltend gemacht werden, die auf die Absicherung der Regelleistungen entfallen.

Bereits bei Einführung der privaten Basisrentenversicherung hatte der Gesetzgeber die Möglichkeit einer Absicherung des Berufsunfähigkeits- und des Erwerbsminderungsrisikos mit einer Zusatzversicherung zu einem Vorsorgevertrag der Versorgungsschicht 1 ausdrücklich eingeräumt. Mit dem Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz wurde zum 1. Juli 2013 mit der selbstständigen und ebenfalls steuerlich geförderten Basisrente (Erwerbsminderung) eine weitere Versicherungslösung zur Absicherung der Arbeitskraft eingeführt. Allerdings hat diese Vorsorgealternative auf dem deutschen Markt bislang keine Akzeptanz gefunden.

Voraussetzungen für die steuerliche Förderung

Sofern das Risiko der Berufsunfähigkeit in Verbindung mit einer steuerlich geförderten Basisrentenversicherung abgesichert werden soll, sind wichtige Grundlagen und zwingende Rahmenbedingungen unbedingt zu beachten und der Kunde gewissenhaft aufzuklären.

- (1) Im Gegensatz zu einem Versicherungsvertrag der Versorgungsschicht 3 kann für eine in Verbindung mit einer Basisrentenversicherung abgeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung kein Versicherungsschutz für den Fall einer Arbeitsunfähigkeit („Gelbe-Schein-Regelung“) des Versicherungsnehmers vereinbart werden.
- (2) Leistungen aus einem Versicherungsvertrag der Versorgungsschicht 1 dürfen nur rentenförmig ausbezahlt werden. Das bedeutet, dass eine einmalige Kapitalleistung bei erstmaligem Eintritt einer Berufsunfähigkeit (Sofortleistung), nicht Gegenstand des Versicherungsschutzes sein kann. Auch andere, in den AVB für eine Berufsunfähigkeitsversicherung der Versorgungsschicht 3 regelmäßig vorgesehene Kapitalzahlungen, zum Beispiel im Fall einer Umorganisation des Unternehmens oder einer beruflichen Wiedereingliederung des Versicherungsnehmers nach einer anerkannten Umschulungsmaßnahme, sind nicht zulässig.
- (3) Auch zusätzliche Versicherungsleistungen für eine verbesserte Absicherung des Risikos einer Pflegebedürftigkeit, zum Beispiel eine zusätzliche Rentenleistung aus einer Pflegezusatzversicherung, sind in der Versorgungsschicht 1 nicht erlaubt. Das Bundeszentralamt für Steuern räumt jedoch ein, dass eine leistungspflichtige Berufsunfähigkeit mit der Pflegebedürftigkeit des Versicherungsnehmers begründet werden kann.

Hinweis: Eine verbesserte Absicherung des Pflegefallrisikos kann in Verbindung mit der Altersrente abgebildet werden. So ist es beispielsweise steuerlich unschädlich, wenn die Versicherungsbedingungen eine erhöhte Altersrente ab Eintritt der Pflegebedürftigkeit des Versicherungsnehmers vorsehen.

Sofern eine Basisrentenversicherung mit einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung flankiert werden soll, muss der Beitrag für die Altersversorgung immer größer als 50 Prozent des Gesamtbeitrages sein. Der auf die Absicherung der Beitragsbefreiung entfallende Beitragsanteil wird dabei dem Beitrag für die Altersversorgung zugerechnet. Sofern für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung als Gewinnverwendung eine Sofortverrechnung der Überschüsse vereinbart wird, kann das Beitragsverhältnis auf den Nettobeitrag abgestellt werden.

Ein derartiges Vertragskonzept, bei dem das Beitragsverhältnis von Haupt- und Zusatzversicherung auf „Kante genäht wird“, beinhaltet ein gewisses Störfallpotenzial. Sofern die Überschussätze vom Versicherer reduziert werden, und der auf die Zusatzversicherung entfallende „Nettobeitrag“ steigt, muss entweder die versicherte Berufsunfähigkeitsrente reduziert oder der auf die Altersversorgung entfallende Beitrag erhöht werden.

Für den Fall, dass ein derartiger Störfall nicht rechtzeitig erkannt wird und sich das Beitragsverhältnis von Haupt- und Zusatzversicherung verschiebt, droht der Entfall des Sonderausgabenabzugs rückwirkend ab Versicherungsbeginn. ►

Steuerlast im Versicherungsfall

Bei Bezug von Versicherungsleistungen aus einem Versicherungsvertrag der Versorgungsschicht 1 wird der steuerpflichtige Anteil in Abhängigkeit vom Kalenderjahr, in dem die erste Rentenzahlung an den Versicherungsnehmer ausbezahlt wird, ermittelt. Im Veranlagungszeitraum 2020 beträgt der Besteuerungsanteil 80 Prozent der jährlichen Rentenleistung. In den Folgejahren steigt der Besteuerungsanteil mit 1 Prozent per annum bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass bei erstmaligem Bezug einer Rente aus einem Versicherungsvertrag der Versorgungsschicht 1 nicht nur der Besteuerungsanteil, sondern auch der steuerfreie Anteil ermittelt und festgeschrieben wird. Rentenerhöhungen aus Überschüssen oder einer vertraglich vereinbarten, garantierten Erhöhung der Rentenleistung müssen in den Folgejahren in vollem Umfang versteuert werden.

Beispiel: Versicherungsnehmer Max Mustermann erhält ab 1. Januar 2020 eine monatliche Berufsunfähigkeitsrente von 2.000 Euro. Der Besteuerungsanteil berechnet sich in diesem Fall mit 80 Prozent aus 24.000 Euro = 19.200 Euro. Der steuerfreie Anteil der Rente beziffert sich auf 4.800 Euro. Wenn sich die Berufsunfähigkeitsrente ab dem 1. Januar 2021 beispielsweise um 2 Prozent auf 2.040 Euro/Monat erhöht, so würde sich der steuerpflichtige Anteil der Jahresrente wie folgt berechnen: 24.480 Euro (Jahresrente 2021) abzüglich 4.800 Euro (steuerfreier Anteil) = 19.680 Euro (zu versteuernder Anteil).

Sofern die Auszahlung der Berufsunfähigkeitsrente zu einem „Rumpfwahl“ führt, das heißt, die Leistungszahlung des Versicherers setzt unterjährig ein, wird der steuerfreie Anteil auf der Basis der Rentenleistungen des Folgejahres ermittelt. Hat der Versicherungsnehmer aber eine garantierte Rentensteigerung ab Beginn des zweiten Jahres der Leistungszahlung vertraglich vereinbart, wird diese Rentenerhöhung bei der Ermittlung des steuerfreien Anteils berücksichtigt.

Beispiel: Versicherungsnehmer Max Mustermann erhält ab 1. April 2020 eine monatliche Berufsunfähigkeitsrente von 2.000 Euro. Zum Beginn des zweiten Jahres der Leistungszahlung erhöht sich die BU-Rente um 2 Prozent bezogen auf die Vorjahresrente. Der Besteuerungsanteil beträgt auch in diesem Fall 80 Prozent, da die erste Rente im Jahr 2020 ausbezahlt wurde. Nachdem jedoch ein Rumpfwahl vorliegt, erfolgt die Berechnung des steuerfreien Anteils erst im Jahr 2021 wie folgt:


BU-Renten vom 1.1. bis 31.3.2021

à 2.000 Euro/Monat 6.000 Euro

BU-Renten vom 1.4. bis 31.12.2021

à 2.040 Euro/Monat 18.360 Euro

Aus der Gesamrente des Jahres 2021 in Höhe von 24.360 Euro werden nun der steuerpflichtige Anteil mit 24.360 Euro x 80 Prozent = 19.488 Euro und der steuerfreie Anteil mit 4.872 Euro ermittelt. Selbstverständlich muss der Versicherungsnehmer auch die im Jahr 2020 erhaltenen Rentenleistungen versteuern.

 Bei der Einrichtung der Basisrentenversicherung sollte auch eine kleine Berufsunfähigkeitsrente beantragt werden.

Vertriebsansatz „Mini-BU-Rente“

Das Bundesministerium der Finanzen hat ausgeführt, dass für Renten aus dem gleichen Rentenstamm, die nahtlos ineinander übergehen, der gleiche Besteuerungsanteil angesetzt wird. Für die Alltagspraxis bedeutet dies, dass beispielsweise bei nahtlosem Übergang einer ab dem Jahr 2020 ausbezahlten Berufsunfähigkeitsrente in eine ab dem Jahr 2040 fällige Altersrente auch der steuerpflichtige Anteil mit 80 Prozent und nicht mit 100 Prozent ermittelt wird. Natürlich muss der steuerfreie Eurobetrag der Altersrente neu berechnet werden, da BU- und Altersrente summenmäßig regelmäßig auseinanderfallen.

Nachdem der Gesetzgeber für diese Betrachtung keine Mindestrenten benannt hat, lässt sich hieraus ein Vertriebsansatz für Kunden, die hohe Beiträge in eine Basisrentenversicherung investieren können, ableiten. Bei der Einrichtung der Basisrentenversicherung sollte nicht nur eine Beitragsbefreiung, sondern auch eine kleine Berufsunfähigkeitsrente, zum Beispiel die tarifliche Mindestrente (25 Euro/Monat), beantragt werden.

Beispiel: Kunde Max Mustermann beantragt eine Basisrentenversicherung mit einer monatlichen Altersrente von 1.000 Euro ab dem Jahr 2045. Im Jahr 2023 wird der Versicherungsnehmer berufsunfähig und erhält eine monatliche BU-Rente von 25 Euro. In 2023 beträgt der Besteuerungsanteil 83 Prozent. Sofern diese Berufsunfähigkeitsrente bis zum Jahr 2045 durchgängig an den Versicherungsnehmer ausbezahlt wird, wird bei Beginn der Altersrentenzahlung der steuerpflichtige Anteil der viel höheren Altersrente auch mit einem Besteuerungsanteil von 83 Prozent und nicht mit 100 Prozent ermittelt.

Kombination von Versorgungsschicht 1 und 3

Eine Möglichkeit zur Minderung der Steuerbelastung im Versicherungsfall besteht in einer geschickten Kombination von Versicherungsverträgen der Versorgungsschichten 1 und 3. So steigt der Besteuerungsanteil für Verträge der Versorgungsschicht 1 mit fortschreitender Versicherungsdauer an, während der steuerpflichtige Ertragsanteil für BU-Renten aus einem Schicht-3-Vertrag sinkt. ■



Ein Beitrag von
Alexander Schrehardt
und AssekuranZoom